KANTON solothurn

*Verwaltungsgericht*

E: Mo, 26. Okt. 2026
mA A-Post

**Urteil** vom 19. Oktober 2026

Es wirken mit:

Präsidentin Obrecht Steiner
Oberrichter Thomann
Oberrichter Flückiger
Gerichtsschreiberin Kurt

In Sachen

**Einwohnergemeinde Lommiswil,** Kirchackerweg 1, Postfach 16, 4514 Lommiswil, vertreten durch Hans Maurer, Advokaturbüro Maurer & Stäger, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 318, 8024 Zürich

Beschwerdeführerin

gegen

**Bau- und Justizdepartement,** Werkhofstrasse 65, Rötihof, 4509 Solothurn,

Beschwerdegegner

betreffend **vorsorgliches Verbot der Wiederinbetriebnahme der Gänselochquelle für die Trinkwassernutzung**

zieht das Verwaltungsgericht in **Erwägung:**

I.

1.1 Die Einwohnergemeinde Lommiswil deckt ihren Bedarf an Trinkwasser weitestgehend mit Karstwasser aus der Gänselochquelle. Sie verfügt über eine vom Kanton am 18. Juli 2013 für die Dauer von 50 Jahren erteilte Konzession für eine Wasserentnahme von 800 l/min aus der Gänselochquelle (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1413 vom Nr. 4. September 2023 [nachfolgend: RRB 2023/1413]). Das unbehandelte Karstwasser wird ihr via Wasserleitung durch den Weissensteintunnel, der Aufbereitungsanlage in Oberdorf und dem Reservoir Steinweg oberhalb Lommiswil zugeleitet.

1.2 Die Gänselochquelle (nachfolgend Quelle) liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen. Die Quellfassung befindet sich westlich des Steinbruchs Gänsbrunnen (nachfolgend Steinbruch). Für dieses Gebiet besteht seit dem Jahr 1982 ein altrechtlicher Schutzzonenplan (vgl. RRB 2216 vom 10. August 1982).

1.3 Im Rahmen der Konzession vom 18. Juli 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Schutzzone und das dazugehörige Reglement aus dem Jahr 1982 dringend der Überarbeitung und Anpassung im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedürfe. Die Konzession wurde daher unter der Auflage bzw. Bedingung erteilt, dass die Einwohnergemeinde Lommiswil spätestens in fünf Jahren ab Datum dieser Konzession dem Amt für Umwelt (AfU) ein gemäss den Vorgaben der GSchV und in Absprache mit dem AfU überarbeitetes Schutzzonendossier bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) einzureichen habe. Für die Dimensionierung des Grundwasserschutzzone sei die Vulnerabilität im Einzugsgebiet der Quellfassung massgebend. Nach unbenutztem Ablauf der Frist könne die Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (BJD) als verwirkt erklärt werden (vgl. Ziffer 2.20 der Konzession).

1.4 Um die Abgrenzung des Zuströmerbereichs (Einzugsgebiet) zu überprüfen wurden 2019 in einem ersten Schritt durch die SolGeOAG Färbversuche durchgeführt. Diese zeigten, dass sich das Einzugsgebiet der Quelle auch auf das östliche Bergmassiv erstreckt, was bei der Ausscheidung der neuen Schutzzonen entsprechend zu berücksichtigen war.

1.5 Die Einwohnergemeinde Lommiswil reichte am 10. März 2023 ein Schutzzonendossier für die Quelle ein. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 wies das BJD die Einwohnergemeinde Lommiswil darauf hin, dass die Vorprüfungsunterlagen durch die Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen als zuständige Planungsbehörde einzureichen seien. Zudem erfüllten die eingereichten Unterlagen den Status von Vorprüfungsunterlagen gemäss § 15 Abs. 1 PBG nicht. Weiter wurde festgehalten, dass die Auflage der Konzession in dem Sinn erfüllt sei, dass das Wasser der Quelle bis zur Ausserbetriebnahme der Transportleitung (voraussichtlich Frühling

2024) infolge Sanierung des Weissensteintunnels zu Trinkwasserzwecken genutzt werden könne unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsanforderungen gemäss Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) eingehalten würden. Zum weiteren Vorgehen wurde ausgeführt, dass eine Einreichung der bereinigten Schutzzonenunterlagen zur kantonalen Vorprüfung bis Ende 2024 realistisch sei.

1.6 Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 gab das AfU dem Gesuch der Einwohnergemeinde Lommiswil, die Frist zur Überarbeitung der Schutzzonen bis Mitte 2025 zu verlängern, statt. Gleichzeitig wies es daraufhin, dass die Aufrechterhaltung der Konzession zur Quellwassernutzung an die Einhaltung dieser Termine gebunden sei.

1.6 Während der Revision des Weissensteintunnels (4. März 2024 bis Ende Mai 2026) war die Wasserlieferung von der Quelle unterbrochen, weil im Rahmen der Revision auch eine Wasserleitung erneuert wurde.

1.7 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen entschied am 3. Dezember 2025, dass das ihr von der Einwohnergemeinde Lommiswil am 11. März 2025 zugestellte Schutzzonendossier für die Quelle nicht an die Hand genommen werde; die Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen sei nicht zum Vollzug der Schutzzonen der Quelle zuständig und das Schutzzonendossier gehe zurück an die Einwohnergemeinde Lommiswil. Diesbezüglich ist offenbar nach wie vor ein Beschwerdeverfahren vor dem BJD hängig.

1.8 Am 6. Februar 2026 reichte die Einwohnergemeinde Lommiswil auf entsprechende Aufforderung hin dem AfU das überarbeitete Schutzzonendossier für die Quelle ein.

1.9 Mit Schreiben vom 4. Mai 2026 teilte das AfU der Einwohnergemeinde Lommiswil zusammengefasst mit, aufgrund der Tatsache, dass keine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit zur sofortigen Nutzung der Quelle bestehe, sähen sie eine Wiederaufnahme der Quellnutzung (nach deren Unterbruch während den Sanierungsarbeiten im Weissensteintunnel) als nicht vertretbar an. Die zahlreich vorhandenen und schwerwiegenden Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Quelle (Viehhaltungsbetrieb, Betrieb des Steinbruchs sowie zahlreiche Abwasseranlagen im Nahbereich der Quellfassung) stellten eine erhebliche und konkrete Gefährdung für die Trinkwassernutzung dar. Zudem fehlten konkrete Massnahmen, die diese Gefahren mit ausreichender Sicherheit reduzierten und damit eine gesetzeskonforme und sichere Nutzung des Quellwassers ermöglichten. Die Quelle sei daher vorerst weiterhin zu verwerfen und nicht zu Trinkwasserzwecken zu nutzen. Eine Wiederaufnahme der Trinkwassernutzung könne erst in Erwägung gezogen werden, wenn die neue Grundwasserschutzzone rechtsgültig ausgeschieden und ein rechtmässiger Umgang mit den Nutzungskonflikten sichergestellt worden sei.

2. Dagegen reichte die Einwohnergemeinde Lommiswil (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 15. Mai 2026 Beschwerde beim BJD ein und beantragte, die Verfügung

des AfU vom 4. Mai 2026 sei insoweit aufzuheben, als darin die Nutzung der Quelle für Trinkwasserzwecke verboten werde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz.

3. In seiner Zwischenverfügung vom 8. Juni 2026 hielt das BJD fest, das Schreiben des AfU vom 4. Mai 2026 stelle keine Verfügung dar, sondern sollte lediglich die Haltung des durch das AfU vertretenen Departements in Bezug auf die Wiederinbetriebnahme der Quelle für die Trinkwasserversorgung darstellen. Die Beschwerde vom 15. Mai 2026 werde daher als Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung entgegengenommen und behandelt.

4. Das BJD verfügte, der Beschwerdeführerin werde vorsorglich die Wiederinbetriebnahme der Quelle für die Trinkwassernutzung untersagt. Davon ausgenommen sei der direkte Bezug der BLS aus der Brunnstube im Rahmen der erteilten Konzession. Die Anordnung gelte bis zur Rechtskraft der neuen (gemäss den aktuellen Bestimmungen überarbeiteten) Schutzzonenausscheidung.

5. Gegen diese Verfügung des BJD vom 8. Juni 2026 reichte die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, am 19. Juni 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Sie beantragte, es sei festzustellen, dass die Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 8. Juni 2026 nichtig sei; eventuell sei die Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 8. Juni 2026 aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz und des Beschwerdegegners. Zudem stellte sie den prozessualen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

6. Das BJD beantragte in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2026, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Zudem sei das Begehren um aufschiebende Wirkung abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin.

7. Am 10. Juli 2026 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen

8. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 2026 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgewiesen. Der Antrag auf superprovisorische Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde als gegenstandslos abgeschrieben.

9. Die Beschwerdeführerin reichte gegen diese Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 2026 Beschwerde beim Bundesgericht ein. Dieses Verfahren ist zurzeit hängig.

10. In ihrer Replik vom 27. August 2026 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Beschwerdeanträgen fest.

11. Das BJD hielt in seinen abschliessenden Bemerkungen vom 22. September 2026 an seinen Anträgen fest und verzichtete unter Verweis auf die Akten sowie seine Stellungnahme vom 7. Juli 2026 auf weitere Ausführungen.

II.

1.1 Die mit Verfügung des BJD vom 8. Juni 2026 angeordnete vorsorgliche Untersagung der Wiederinbetriebnahme der Quelle für die Trinkwassernutzung (nachfolgend auch Wasserabgabeverbot) stellt eine vorsorgliche Massnahme und damit einen Zwischenentscheid dar. Es ist denn auch offensichtlich, dass das BJD nicht abschliessend über eine Verwirkung oder den Widerruf der Konzession entscheiden wollte. Ob bzw. inwiefern ein solcher Zwischenentscheid in einem laufenden Hauptverfahren ergangen ist bzw. ergehen konnte, wird im Rahmen der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme überprüft. Für die Frage des Eintretens ist es vorliegend ohnehin nicht relevant, ob es sich um einen Hauptentscheid handelt, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht.

1.2 Entgegen den Vorbringen des BJD, ist auch im Falle eines Zwischenentscheids auf die Beschwerde einzutreten. Da der Beschwerdeführerin der Wasserbezug aus der Quelle bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Schutzzonendossiers untersagt wird, besteht für sie ein erheblicher Nachteil. Der Umstand, dass die Quelle seit den Sanierungsarbeiten am Weissensteintunnel nicht in Betrieb war und die Beschwerdeführerin ihre Trinkwasserversorgung bereits während dieses Zeitraums anders sicherstellen musste und auch in Zukunft sicherstellen kann, schliesst den erheblichen Nachteil nicht aus, zumal der alternative Trinkwasserbezug mit Kosten verbunden ist und das Verbot bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Schutzzonenplans mehrere Jahre dauern kann.

1.3 Gemäss § 66 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) ist der Zwischenentscheid damit hinsichtlich der Anfechtbarkeit einem Hauptentscheid gleichgestellt. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erhoben worden. Sie ist zulässiges Rechtsmittel und das Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuständig (vgl. § 29 VRG sowie § 49 Gerichtsorganisationsgesetz, GO, BGS 125.12). Gemeinden sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt werden und ein schutzwürdiges kommunales Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (§ 12 Abs. 2 VRG). Das ist vorliegend der Fall. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.1 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob das vorsorgliche Wasserabgabeverbot mangels Zuständigkeit des BJD nichtig ist, was jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten wäre (vgl. zum Ganzen: Urteil 1C_55/2025 vom 13. Juni 2025 E. 6.4.1 u.a. mit Verweis auf BGE 148 IV 445 E. 1.4.2; 145 III 436 E. 4; 139 II 243 E. 11.2).

2.2 Ein von einer unzuständigen Behörde erlassener Entscheid ist nicht im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes per se nichtig. Vielmehr müssen auch diesfalls die drei Voraussetzungen im Sinne der Evidenztheorie kumulativ erfüllt sein. D.h. der

Entscheid ist auch in einem solchen Fall nur nichtig, wenn der ihm anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (Urteil 1C_112/2024 vom 6. Juni 2024 E. 5.1 mit Verweis auf Urteil 8C_450/2022 vom 30. März 2023 E. 2.4.2 mit Hinweisen).

3.1 Das BJD vertritt im angefochtenen Entscheid vom 8. Juni 2026 die Ansicht, es stehe ihm während des parallel laufenden Verfahrens zum Schutzzonendossier (Ausscheidung Gewässerschutzzonen im Rahmen eines kommunalen Nutzungsplanverfahrens) im Konzessionsverfahren zu, im Sinne von § 36 VRG aus wichtigen Gründen vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen. Dies vor dem Hintergrund, dass die erteilte Konzession nur unter der (Resolutiv-)Bedingung einer gewässerschutzkonformen Schutzzonenausscheidung erteilt worden sei, wobei über die rechtmässige Schutzzone abschliessend erst im Endentscheid zum Schutzzonendossier befunden werden könne. Auch in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2026 hält das BJD daran fest, dass die vorsorgliche Massnahme im Rahmen der laufenden Konzession und in Nachachtung der dort verfügten Auflage in Ziffer 2.20 ergangen sei. Das Konzessionsverfahren sei wegen Ziffer 2.20 bis zum Abschluss des Nutzungsplanverfahrens rechtlich immer noch pendent.

3.2 Die Konzession für die Nutzung der Quelle durch die Beschwerdeführerin wurde u.a. mit der Auflage bzw. Bedingung (die korrekte Unterscheidung ist vorliegend nicht von Relevanz) verknüpft, dass dem AfU ein überarbeitetes Schutzzonendossier zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG einzureichen sei, wobei nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die Konzession durch das BJD als verwirkt erklärt werden könne (vgl. E. I. 1.3 dieses Urteils).

3.3 Es ist unbestritten und ergibt sich aus dem Schreiben des BJD vom 19. Oktober 2023, dass die Auflage oder Bedingung im Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Schutzzonendossiers im März 2023 nur in dem Sinn erfüllt war, dass das Wasser der Quelle bis zur Ausserbetriebnahme der Transportleitung infolge Sanierung des Weissensteintunnels zu Trinkwasserzwecken genutzt werden könne (unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsanforderungen eingehalten würden). Folglich war die Einhaltung der Auflage oder Bedingung in der Konzession vor der Wiederinbetriebnahme der Quelle zu Trinkwasserzwecken erneut zu prüfen. Bereits in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2022 wies das AfU daraufhin, dass die Aufrechterhaltung der Konzession zur Quellwassernutzung an die Einhaltung der oben aufgeführten Termine (Fristverlängerung zur Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung bis Ende 2023) gebunden sei.

3.4 Nachdem die Beschwerdeführerin im Februar 2026 das überarbeitete Schutzzonendossier dem AfU eingereicht hatte, teilte Letzteres der Beschwerdeführerin in seinem Schreiben vom 4. Mai 2026 vorab mit, dass es die Pflicht der Beschwerdeführerin als Inhaberin einer Grundwasserfassung, nämlich die Durchführung der notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzone, welche die Erarbeitung eines Schutzzonendossiers beinhalte, wie auch seine Aufforderung zur Einreichung eines Schutzzonendossiers, als erfüllt ansehe.

3.5 Mit Blick darauf vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, sie habe die Auflage bzw. Bedingung der Konzession (fristgerechte Einreichung eines überarbeiteten Schutzzonendossiers) erfüllt, womit kein Grund für eine Wiedererwägung oder Verwirkung der Konzession bestehe. Das Konzessionsverfahren sei abgeschlossen und könne auch nicht wiederaufgenommen werden. Das Wasserabgabeverbot könne sich folglich nicht auf § 36 VRG abstützen, da dieser nur für laufende Beschwerdeverfahren gelte. Es fehle an einer Rechtsgrundlage für das vorsorgliche Wasserabgabeverbot. Allenfalls könnte das Department des Inneren (DDI), in welchem die Lebensmittelkontrolle angesiedelt sei, gemäss der Lebensmittelgesetzgebung prinzipiell zuständig für den Erlass eines solchen Wasserabgabeverbotes zuständig sein, aber nur wenn eine konkrete Gefährdung nachgewiesen sei. Die Zuständigkeit des BJD sei nicht gegeben.

4.1 Ganz allgemein sehen weder das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), die GSchV noch das GWBA oder die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit einem Konzessionsverfahren vor. Einzig gemäss § 36 Abs. 4 VRG kann die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Begehren andere vorsorgliche Massnahmen anordnen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

4.2 Das BJD ordnete das vorsorgliche Wasserabgabeverbot ausserhalb eines laufenden Beschwerdeverfahrens an, womit § 36 Abs. 4 VRG grundsätzlich nicht einschlägig ist. Allerdings anerkennt die Lehre in Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG; SR 172.021), welches vorsorgliche Massnahmen ebenfalls nur für das Beschwerdeverfahren vorsieht (Art. 56 VwVG), die Möglichkeit der Anordnung derselben auch im Verwaltungsverfahren (Andreas Kley, Einführung in das "Verwaltungsverfahrensrecht Online" Z. 4.2.2, abrufbar unter: https://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-kley/vwvr/verfahren/de/html/chapter_2_22.html, mit Verweis auf Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, N 562). Das scheint mit Sinn und Zweck der vorsorglichen Massnahmen auch im kantonalen Verfahrensrecht nicht gänzlich ausgeschlossen. Immerhin kann gesagt werden, dass es darum ging, die Quelle, welche während den Sanierungsarbeiten im Weissensteintunnel ohnehin nicht in Betrieb war, auch weiterhin nicht zu betreiben und damit einen tatsächlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten. Dies mit Blick darauf, dass eine gewässerschutzkonforme Ausscheidung von Schutzzonen allenfalls nicht möglich sein wird und die aktuellen Schutzzonen den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr entsprechen, was Einfluss auf den Fortbestand der Konzession haben kann (vgl. auch nachfolgende Ausführungen).

4.3 Bisweilen wird in Literatur und Rechtsprechung zudem angenommen, die Zulässigkeit vorsorglicher Massnahmen ergebe sich bereits aus dem Gebot der Durchsetzung des anzuwendenden materiellen Rechts (Urteil 2C_1130/2018 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

5.1 Die Konzession erlischt u.a. durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Verwirkung oder Widerruf (§ 64 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA, BGS 712.15). Die Konzession kann somit vom BJD als verwirkt erklärt werden, wenn Berechtigte trotz schriftlicher Mahnung u.a. die ihnen durch die Konzession auferlegten Fristen versäumen oder wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzen (§ 64 Abs. 2 GWBA).

5.2 Vom BJD wird nicht behauptet, die Beschwerdeführerin habe die Frist zur Einreichung eines überarbeiteten Schutzzonendossiers versäumt oder wichtige Pflichten verletzt. Vielmehr hielt das AfU in seinem Schreiben vom 4. Mai 2026 fest, dass den Fristverlängerungsgesuchen der Beschwerdeführerin jeweils nachgekommen worden sei. Zudem führte das AfU, wie bereits erwähnt, weiter aus, es sehe seine Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Einreichung eines Schutzzonendossiers als erfüllt an. Ziffer 2.20 der Konzession statuiert einzig die Pflicht der Beschwerdeführerin, ein überarbeitetes Schutzzonendossier zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG einzureichen. Das Vorliegen einer gewässerschutzkonformen Schutzzone wird hingegen nicht verlangt. Jedenfalls kann, entgegen der Annahme des BJD, nicht davon ausgegangen werden, es stehe eine Verwirkung der Konzession mit Blick auf die (Nicht)-Erfüllung der Auflage oder Bedingung in Ziffer 2.20 im Raum bzw. es bestehe diesbezüglich ein hängiges Verfahren.

5.3 Ein Widerruf kommt zudem erst in Betracht, wenn das Nutzungsplanverfahren ergeben hat, dass keine gewässerschutzkonformen Schutzzonen ausgeschieden werden können. Der Ausgang des Nutzungsplanverfahrens ist offen und kann noch viel Zeit in Anspruch nehmen. Es wird seitens des BJD auch nicht geltend gemacht, ein Widerruf oder eine Verwirkung sei sehr wahrscheinlich. Zudem wurde der Beschwerdeführerin gegenüber formell kein Widerrufsverfahren eröffnet.

5.4 Der Fortbestand der Konzession für die Nutzung der Quelle zu Trinkwasserzwecken hängt aber offensichtlich mit der Ausscheidung gewässerschutzkonformer Schutzzonen zusammen. Eine solche wird im Rahmen eines kommunalen Nutzungsplanverfahrens (vgl. § 36 Abs. 1 lit. c PBG) erst noch vorgenommen. Der Ausgang dieses Nutzungsplanverfahrens kann daher wesentlichen Einfluss auf den Fortbestand der Konzession haben. Sollte die im Nutzungsplanverfahren vorzunehmende Interessenabwägung allenfalls zeigen, dass die Voraussetzungen für die Ausscheidung einer gewässerschutzkonformen Schutzzone nicht vorliegen, kommt ein Widerruf der Konzession gemäss § 64 Abs. 3 GWBA i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG in Betracht.

5.5 Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese materiell-rechtliche Möglichkeit des Widerrufs oder Verwirkung der Konzession das BJD als Konzessionsbehörde grundsätzlich auch zum Erlass vorsorglicher Massnahmen im Konzessionsverfahren ermächtigen kann, zumal ohne vorsorgliche Massnahmen ein effektiver Rechtsschutz allenfalls gar nicht gewährleistet werden kann und vorsorgliche Massnahmen sogar vor der Eröffnung eines Verfügungsverfahrens angeordnet werden können (vgl. auch Grossrieder Stefan, in: Vorsorglicher Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht, 2025, Rz. 62 und 121 sowie Andreas Kley, Einführung in das

"Verwaltungsverfahrensrecht Online"Z. 4.2.2, abrufbar unter: https://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-kley/vwvr/verfahren/de/html/chapter_2_22.html).

5.6 Offenbar ging das BJD (auch) mit Blick auf das durchzuführende Nutzungsplanverfahren von einem pendenten Konzessionsverfahren aus. Es ist unbestritten, dass das Verfahren betreffend Ausscheidung von Schutzzonen Einfluss auf den Bestand der Konzession hat. Insofern kann durch das Nutzungsplanverfahren auch das Konzessionsverfahren wieder pendent werden, da Letzteres vom Ausgang des Nutzungsplanverfahrens abhängt. Das BJD verfügte insofern nicht offensichtlich ohne Bezug zum Konzessionsverfahren. Eine sachliche Unzuständigkeit ist unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Ausführungen daher nicht offensichtlich oder leicht erkennbar, weshalb keine Nichtigkeit der Verfügung vom 8. Juni 2026 im Sinne der Evidenztheorie (vgl. Urteil 1C_112/2024 vom 6. Juni 2024 E. 5.1 mit Verweis auf Urteil 8C_450/2022 vom 30. März 2023 E. 2.4.2 mit Hinweisen) vorliegt.

5.7 Ob das durchzuführende Nutzungsplanverfahren generell oder mit Blick auf den jetzigen Zeitpunkt tatsächlich den Erlass eines vorsorglichen Wasserabgabeverbots im Konzessionsverfahren rechtfertigt und § 64 Abs. 3 GWBA i.V.m. § 22 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 4 VRG eine hinreichende gesetzliche Grundlage hierfür bildet, muss mit Blick auf nachfolgende Ausführungen nicht abschliessend geklärt werden.

6. Das vorsorgliche Wasserabgabeverbot steht zwar im Zusammenhang mit Nutzungskonflikten, welche im Nutzungsplanverfahren zu klären sind und auch Einfluss auf die Konzession haben können. Das ändert aber nichts daran, dass das vorsorgliche Wasserabgabeverbot mit Blick auf die Gefahr einer Grund- und Trinkwasserverschmutzung verfügt wurde. Das BJD selbst versteht seine Massnahme als gesundheitspolizeiliche Anordnung zum Schutz der Bevölkerung. Diese Aufgabe steht ihr als Konzessionsbehörde aber nicht zu. Die Erteilung der Konzession bzw. deren Verwirkung oder Widerruf steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trinkwasserqualität. Vielmehr unterliegt das genutzte Quellwasser, wie von der Beschwerdeführerin ausgeführt, der Lebensmittelgesetzgebung (vgl. auch Ziffer 2.13 und 2.19 der Konzession, wonach das BJD keine bestimmte Eigenschaft des Quellwassers garantiere und die Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten bleiben). Besteht eine Gefährdung der Quelle liegt es daher grundsätzlich in der Kompetenz des Departements des Innern (DDI) vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

7.1 Mit Blick auf diese Ausgangslage durfte das BJD kein vorsorgliches Wasserabgabeverbot verfügen, unabhängig davon, ob dieses zur Wahrung überwiegender Interessen überhaupt dringlich und verhältnismässig ist (Urteil 2C_1130/2018 E. 2.3 mit Verweis auf BGE 130 II 149 E. 2.2; 127 II 132 E. 3; Urteile 2A.438/2004, 2A.442/2004 E. 2.3 sowie BGE 141 IV 172 E. 3.3).

7.2 Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung des BJD vom 8. Juni 2026 ist aufzuheben.

8. Im Falle einer Zuständigkeit des BJD, wäre zudem auf Folgendes hinzuweisen:

8.1 Der Umstand, dass die Quelle zeitweise ausser Betrieb war, hatte nichts mit den Auflagen oder Bedingungen in der Konzession zu tun, sondern war einzig durch die Sanierung des Weissensteintunnels begründet. Bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten am Weissensteintunnel (März 2024) sah sich das BJD weder aufgrund des Steinbruchs noch der anderen erwähnten Nutzungskonflikte (Hof, ARA) veranlasst, irgendwelche (vorsorglichen) Massnahmen zu treffen, obwohl es vom weitreichenderen Einzugsgebiet der Quelle und den damit verbundenen Nutzungskonflikten spätestens seit ca. Mitte 2019 Bescheid wusste. So war jedenfalls das AfU von Anbeginn in die Abklärungen involviert und hatte Kenntnis des Berichts der SolGeo AG vom 25. Juli 2019 (vgl. hierzu auch Mailverkehr zwischen SolGeo AG und der Beschwerdeführerin bzw. AfU vom 18. Juni 2019 sowie Schreiben der Beschwerdeführerin an AfU vom 13. September 2019).

8.2 Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es während Jahrzehnten zu keinen erkennbaren Beeinträchtigungen der Quelle gekommen ist (vgl. Schreiben AfU vom 6. Juni 2024 an das Bundesamt für Umwelt) und die Frist zur Einreichung eines Schutzzonendossiers immer wieder verlängert wurde. Auch aus dem Bericht der Bonanomi Gübeli AG zur detaillierten Schutzzonenausscheidung vom 29. Januar 2025 (nachfolgend Bonanomi-Bericht) geht hervor, dass im Rahmen der seit 2019 regelmässig wiederholten Untersuchung des Rohwassers auf organische Schadstoffe kein einziger der untersuchten Einzelstoffe (u.a. Pflanzenschutzmittel, polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe, Penole und Nitroverbindungen, Industriechemikalien, Mineralölkohlenwasserstoffe, flüchtige, organische Kohlenwasserstoffe, Sprengstoffe) detektiert werden konnte. Die Qualitätsmessungen zeigten wiederholte, kurzfristige Überschreitungen bei den mikrobiologischen Parametern (aerobe mesophile Keime, E. coli und Enterokokken) im Rohwasser vor der Aufbereitungsanlage. Nach der Aufbereitungsanlage wurde jeweils eine einwandfreie Wasserqualität gemessen (S. 15 f.).

8.3 Zwar weist das BJD daraufhin, dass die wissenschaftliche Karstforschung aufzeige, dass mit den üblichen Probenintervallen, wie sie bis anhin auch in der Quelle zur Anwendung gekommen seien, diese karsttypischen, kurzzeitigen Verunreinigungen und Belastungsspitzen gar nicht erst detektiert werden könnten. Diese Erkenntnis scheint aber ebenfalls nicht neu zu sein und vermag keine Dringlichkeit zu begründen. Selbst wenn in den bisherigen Proben kein Beweis für das Fehlen kurzzeitiger Belastungen im Quell- und dem Trinkwasser gesehen werden kann, ist jedenfalls festzuhalten, dass keine Hinweise bestehen, das Trinkwasser habe bisher zu gesundheitlichen Problemen bei den Einwohnern der Gemeinde Lommiswil geführt. Eine akute Gefahr einer Verunreinigung ist vom BJD jedenfalls nicht hinreichend glaubhaft gemacht, um die Nutzung der Konzession vorsorglich zu untersagen.

8.4 Zwar wird nicht in Abrede gestellt, dass die Gefahr mit jeder weiteren Abbauetappe im Steinbruch zunimmt, da Bereiche des zusammenhängenden Karstnetzes mit direkter und schneller Verbindung aufgeschlossen werden können. Grundsätzlich macht es auch Sinn, die Situation vor der Wiederinbetriebnahme der Quelle und

nach Vorliegen des überarbeiteten Schutzzonendossiers nochmals zu beurteilen. Die Begründung der Gefahr und Dringlichkeit beschränkt sich aber letztlich einzig auf den generell bekannten Umstand, dass die Gefahr einer Verschmutzung der Quelle mit dem weiteren Abbau im Steinbruch laufend zunehme. Weder aus dem angefochtenen Entscheid noch seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2026 geht konkret hervor, weshalb das BJD – nach bisherigem, mehrjährigem Zu- bzw. Abwarten – auf einmal eine dringliche Gefahr bejaht.

8.5 Im Weiteren geht aus dem Bonanomi-Bericht hervor, dass mit Blick darauf, dass das Rohwasser der Quelle innerhalb der vergangenen 10 Jahre teils mehrfach auf Leitparameter wie häusliches Abwasser, Strassenabwasser, Tanklager bzw. -stellen sowie landwirtschaftliche Nutzung und Steinbruch untersucht worden sei und in keinem Fall eine Anomalie bzw. ein Nachweis hätte geführt werden können, die Dringlichkeit von Massnahmen als gering einzustufen sei (S. 41).

8.6 Zwar wird hierbei aus dem hydrogeologischen Bericht der Holinger AG vom 15. November 2022 zitiert. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich diese Einschätzung im Zeitpunkt des Bonanomi-Berichts (Januar 2025) massgeblich verändert haben soll. Jedenfalls enthält der Bonanomi-Bericht diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse (vgl. S.7 zu den ausgeführten Arbeiten sowie Verweisen). Nach Einreichung des überarbeiteten Schutzzonendossiers im Frühjahr 2023 erachtete das BJD zudem ein weiteres Zuwarten bis zum Unterbruch des Weiterbetriebs der Quelle während den Sanierungsarbeiten im Weissensteintunnel immer noch als vertretbar. Was sich seither konkret verändert haben soll, ist nicht ersichtlich. Es scheint denn auch widersprüchlich, wenn das BJD betreffend den Hof ausführt, die Lösung dieses Nutzungskonflikt müsse wegen der Grundwassergefährdung sofort ergriffen werden, bisher aber ein mehrjähriges Zuwarten offenbar als vertretbar angesehen wurde.

9.1 Der Auslöser für das vorsorgliche Verbot war denn auch nicht ein bestimmtes Ereignis, neue Erkenntnisse oder eine bedenkliche Wasserprobe, sondern offenbar der Umstand, dass der Wasserbezug zu Trinkwasserzwecken aus der Quelle aufgrund der Sanierungsarbeiten im Weissensteintunnel ohnehin unterbrochen war. Es scheint, dass die zuständigen Behörden dies als einen «praktischen» Zeitpunkt ansahen, den Weiterbetrieb vorsorglich zu untersagen, zumal die Beschwerdeführerin ihre Wasserversorgung ohnehin anders sicherstellen musste. Das rechtfertigt ein vorsorgliches Verbot aber nicht. Sowohl das AfU als auch das BJD vermögen eine Dringlichkeit nicht glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt für das Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr, zumal bisher nie nachgewiesen werden konnte, dass eine Verbindung (Fliessweg) des Steinbruchs zur Quelle besteht (vgl. hydrogeologischen Bericht der Holinger AG vom 15. November 2022, S. 8 und S. 52). Betreffend die anderen Nutzungskonflikte ist darauf hinzuweisen, dass der Hof in der Vergangenheit zwar zu verunreinigtem Rohwasser geführt haben könnte, dies aber offenbar in der Aufbereitungsanlage behoben werden konnte (vgl. S. 16 Bonanomi-Bericht). Auch eine dringliche und konkrete Gefährdung durch die ARA ist mit Blick auf die beschriebene Ausgangslage nicht glaubhaft gemacht.

9.2 Ohnehin kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Verunreinigung des Rohwassers in der Quelle auch zu einer Verunreinigung des Trinkwassers führt. Soweit das BJD geltend macht, die heutige Aufbereitungsanlage der Beschwerdeführerin entspreche nicht mehr dem Stand der Technik, ist dem mit Blick auf die Ausführungen im Bonanomi-Bericht (S. 18) zuzustimmen. Jedoch kann daraus nicht per se der Schluss gezogen werden, die heutige Aufbereitungsanlage sei offensichtlich nicht ausreichend, um die bakteriologische Belastung im Rohwasser jederzeit ausreichend zu entfernen. Aus dem Bonanomi-Bericht geht jedenfalls hervor, dass die Aufbereitung mit Quarzsandfilter und Chlorung ihren Zweck (Filtration bzw. Desinfektion) erfülle. Der Umstand, dass die Aufbereitungsanlage ersetzt werden soll, heisst daher nicht per se, sie sei aktuell nicht mehr ausreichend, zumal dies offenbar in der Vergangenheit der Fall war.

9.3 Mit E-Mail vom 8. Juli 2026 erlaubte das AfU der Beschwerdeführerin zudem, die Quelle im Sinne einer Notwasserversorgung (sollte die Beschwerdeführerin nicht ausreichend mit Trinkwasser beliefert werden können) unter Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderung und nach Freigabe durch die Lebensmittelkontrolle und das AfU temporär zu nutzen (vgl. Beilage 1 zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2026). Mit Blick darauf ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Nutzung vorsorglich ganz untersagt wurde. Jedenfalls steht dieses Vorgehen im Widerspruch zu einer dringlichen, konkreten Gefahr, der einzig mit einem vorsorglichen Wasserabgabeverbot begegnet werden kann. Aufgrund der bestehenden Aktenlage ist eine dringliche Gefährdung, welche eine vorsorgliche Massnahme (mit faktischer Ausserkraftsetzung der Konzession) allenfalls im Sinne öffentlicher Interessen rechtfertigen würde, nicht zureichend dargetan. Dabei liegt es weiterhin in der Verantwortung und im Interesse der Beschwerdeführerin die entsprechenden Qualitätsanforderungen regelmässig zu überprüfen und einzuhalten.

9.4 Abschliessend ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Gewässerschutzgesetz und damit auch die auszuscheidenden Schutzzonen bezwecken, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Gemäss der Empfehlung W1019 des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGS) «Umgang mit Nutzungskonflikten in Grundwasserschutzzonen von Trinkwassererfassungen» wird als erster (prioritärer) Lösungsansatz zum Umgang mit Schutzzonenkonflikten die Entfernung der Gefährdung statuiert (vgl. Kurzbericht zur zukünftigen Nutzung der Gänselochquelle der Holinger AG vom 21. November 2022 S. 24). Weshalb vorliegend als einzige vorsorgliche Massnahme ein Wasserabgabeverbot in Betracht kommen soll wurde nicht geprüft.

10. Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde hat der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 3'000.00 zu tragen (§ 77 VRG i.V.m. Art. 106 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung, [ZPO, SR 272). Der Beschwerdeführerin ist der von ihr in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

11. Mit Blick auf die sich stellenden Rechtsfragen ist von einem komplexen Fall auszugehen, der zudem mit weitreichenden Konsequenzen für die Gemeinde verbunden ist. Zudem handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine kleine

Gemeinde. Bei dieser Ausgangslage hat der Kanton Solothurn der Beschwerdeführerin auch eine Parteientschädigung auszurichten.

12.1 Rechtsanwalt Hans Maurer macht in seiner Kostennote vom 30. September 2026 einen Aufwand von 55.50 Stunden à CHF 280.00 geltend. Dies erscheint trotz der Komplexität des Falles als deutlich zu hoch.

12.2 Zunächst macht Rechtsanwalt Maurer auch Aufwand geltend, der nicht in diesem Verfahren entstanden ist (Beschwerde gegen Abbaubewilligung, Aktenstudium Urteil Abbaubewilligung und Beschwerde an das Bundesgericht, Aktennotiz Bundesgericht). Es lässt sich der Kostennote nicht entnehmen, wie viele Stunden hierfür aufgewendet wurden, da sich die Angabe der Stunden auch auf Aufwand in diesem Verfahren bezieht und keine Trennung vorgenommen wurde. Es ist aber klar, dass die Kostennote bereits mit Blick darauf zu kürzen ist.

12.3 Im Zeitraum vom 12. Juni bis 19. Juni 2026 macht der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des BJD vom 8. Juni 2026 insgesamt 31.17 Stunden geltend. Auch wenn dieser Aufwand teilweise noch im Zusammenhang mit Besprechungen, E-Mails und Telefonen steht, erweist er sich auch mit Blick auf die Komplexität nicht (mehr) als angemessen. Immerhin handelte es sich um einen beschränkten Sachverhalt. Zudem war Rechtsanwalt Hans Maurer bereits mit den Akten und dem Fall vertraut. Unter Berücksichtigung, dass in diesem Zeitraum auch noch Aufwand für die Beschwerde gegen die Abbaubewilligung angeführt wird, ist der Aufwand für den genannten Zeitraum auf 20 Stunden zu kürzen.

12.4 Ebenfalls zu kürzen ist der Aufwand von je einer Stunde am 26. und 29. Juni 2026. Abgesehen davon, dass das Aktenstudium im Zusammenhang mit dem Urteil Abbaubewilligung nicht dieses Verfahren betrifft, erscheint mehr als eine halbe Stunde für den Nachweis der Ermächtigung durch den Gemeinderat nicht mehr angemessen.

12.5 Im Weiteren erscheint auch der Aufwand von 5.83 Stunden für das Verfassen des Antrags auf (superprovisorische) Anordnung der aufschiebenden Wirkung als zu hoch (vgl. 6. und 9. Juli 2026). Dieser Antrag ist weder rechtlich noch mit Blick auf den Umfang komplex. Zwar werden auch hier noch weitere Arbeiten aufgeführt, insbesondere E-Mails und Telefone. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese massgebend ins Gewicht fallen. Ohnehin ist nicht ersichtlich, inwiefern so viele Telefonate und E-Mails für die Interessenwahrung einzig im vorliegenden Verfahren erforderlich gewesen sein sollten, zumal am 13. August 2026 nochmals 3.33 Stunden als Vorbereitung und Besprechung in Lommiswil geltend gemacht werden. Auch diesbezüglich ist eine Kürzung angezeigt. Jedenfalls ist der geltend gemachte Aufwand für den 6. und 9. Juli 2026 auf 3 Stunden zu kürzen.

12.6 Ab dem 3. August 2026 war im vorliegenden Verfahren einzig noch eine Replik zur Stellungnahme des BJD vom 7. Juli 2026 zu verfassen, welche die Beschwerdeführerin am 27. August 2026 einreichte. Hierfür erweist sich ein Aufwand von 5

Stunden als angemessen, zumal nichts Grundsätzliches Neues zu beurteilen war. Ausserdem sind noch 3 Stunden für die Besprechung sowie 0.5 Stunden für die Einreichung der Kostennote zu berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt kann der Aufwand für die Beschwerde an das Bundesgericht nicht im vorliegenden Verfahren abgerechnet werden.

12.6 Damit erweist sich in diesem Verfahren ein Aufwand von insgesamt 32 Stunden als angemessen. Das Honorar von CHF 280.00 pro Stunde ist nicht zu beanstanden, womit sich ein Honorar von CHF 8'960.00 ergibt. Der Gebührentarif (GT, BGS 615.11) kennt keine Auslagenpauschale, weshalb die Spesen im Kanton Solothurn nicht pauschal, sondern gesondert auszuweisen sind (vgl. § 2 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]; vgl. etwa Urteile Verwaltungsgericht Solothurn VWBES.2026.34 sowie VWBES.2024.405). Im vorliegenden Fall scheinen CHF 200.00 als angemessen. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8.1 % auf CHF 9'160.00, ausmachend CHF 742.00 ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 9'902.00 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

Demnach wird **erkannt**:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Zwischenverfügung des BJD vom 8. Juni 2026 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 3'000.00 trägt der Kanton Solothurn.
3. Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Staatskasse eine Parteientschädigung von CHF 9'902.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:
Bau- und Justizdepartement, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Empfangsbescheinigung intern
Hans Maurer, Fraumünsterstrasse 17, 8024 Zürich, Empfangsbescheinigung A-Post

Kopie z.K. an:
Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, 1C_430/2026, A-Post

**Im Namen des Verwaltungsgerichts**

| Die Präsidentin | Die Gerichtsschreiberin |
|---|---|
| Obrecht Steiner | Kurt |